



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Submissionsreglement Revision 2023 Antrag GV.docx

REGLEMENT ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN BEI VERGABEVERFAHREN (SUBMISSIONSREGLEMENT)

Inhaltsverzeichnis

Text	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
1. ZUSTÄNDIGKEIT	
§ 1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge.....	3
2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 2 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
§ 3 Inkrafttreten.....	4
GENEHMIGUNGSVERMERKE	4

REGLEMENT ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN BEI VERGABEVERFAHREN (SUBMISSIONSREGLEMENT) DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 3 Abs. 2 der Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 und
§ 56 Abs. 1 lit. a. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. ZUSTÄNDIGKEIT

§ 1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 4 Zur Erteilung des Zuschlags sind zuständig:
 - a) für Aufträge bis zu 30'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission;
 - b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat

2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 2 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Submissionsreglement vom 13. Dezember 2004 aufgehoben.

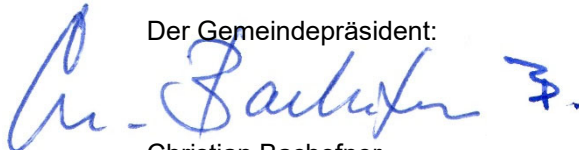
§ 3 Inkrafttreten


- 1 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. Juni 2023

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 18. Juli 2023


Der Gemeindepräsident:
Christian Bachofner


Der Gemeindeschreiber:
Beat Gradwohl